

99150109016000, 99150109016000

Anerkennung als Pflegeassistentenkraft mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113995487/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150109016000, 99150109016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pflegeassistentenkraft mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	4a

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n) _Die gesetzlichen Grundlagen sind in jedem Bundesland unterschiedlich._
 Es gelten die entsprechenden Fachgesetze (z.B. Berufsfachschulordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, Krankenpflegehilfegesetz).
 _Häufig gelten auch die Regelungen der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) bzw. „Anerkennungsgesetze“ der Bundesländer.
 Alle Anerkennungsgesetze finden Sie hier:_
 -
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/laendergesetze.php>
 -
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/laendergesetze.php>

Teaser

Volltext

Der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer ist in vielen Bundesländern Deutschlands reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis.

Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und ohne Einschränkung in dem Beruf arbeiten.

Die gesetzlichen Regelungen und Anforderungen des Berufs unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern. Der Beruf heißt in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

* „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ in Berlin, Brandenburg und Thüringen_

* „staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ in Baden-Württemberg_

* „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin generalistischer Ausrichtung (g.A.)“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer generalistischer Ausrichtung (g.A.)“ in Bremen_

* „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ in

Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt_
 * _ „Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin“ oder
 „Gesundheits- und Krankenpflegeassistent“ in
 Nordrhein-Westfalen_
 * _ „Krankenpflegeassistentin“ oder
 „Krankenpflegeassistent“ in Hessen_
 * _ „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ in
 Schleswig-Holstein_
 * _ „staatlich geprüfte Pflegeassistentin“ oder „staatlich
 geprüfter Pflegeassistent“ in Niedersachsen_
 * _ „Staatlich anerkannte Gesundheits- und
 Pflegeassistentin“ oder „staatlich anerkannter Gesundheits-
 und Pflegeassistent“ in Hamburg_
 * _ „staatlich geprüfte Pflegefachhelferin“ oder „staatlich
 geprüfter Pflegefachhelfer“ in Bayern_
 * _ „Kranken- und Altenpflegehelferin“ oder „Kranken- und
 Altenpflegehelfer“ in Mecklenburg-Vorpommern_

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland
 können Sie die Erlaubnis zum Führen der
 Berufsbezeichnung von der zuständigen Stelle (einer
 Behörde) bekommen.

Dafür müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation
 anerkennen lassen. Im Verfahren vergleicht die zuständige
 Stelle Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der
 deutschen Berufsqualifikation und prüft die
 Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit ist eine wichtige
 Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere
 Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen zum Beispiel gesund
 sein und die deutsche Sprache können.

Es ist wichtig, wo Sie Ihre Ausbildung gemacht haben. Das
 Verfahren für Berufsqualifikationen aus der Europäischen
 Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und
 der Schweiz kann anders sein als das Verfahren für
 Berufsqualifikationen aus Drittstaaten. Drittstaaten sind
 alle Staaten, die nicht zur EU, dem EWR oder der Schweiz
 gehören.

Sie können den Antrag auch aus dem Ausland stellen.

Begriffe im Kontext

Bearbeitungsdauer	Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem
--------------------------	--

Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate.

In Einzelfällen kann das Verfahren verlängert werden. Für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Fristen

Keine.
 Manchmal fehlen Unterlagen für das Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie und nennt Fristen. Dann müssen Sie die Unterlagen bis zur Frist einreichen.

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
- * Mit der Erlaubnis darf man die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten.
- * Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
- * Berufsbezeichnung, Berufsprofil und gesetzliche Regelung unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern.

weiterführende Informationen

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>
- <https://www.bq-portal.de/>
- https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php
- <https://www.bmwi-wegweiser.de/start/fr=ea#ea>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/>
- [https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php#:~:text=Einheitlicher%20Ansprechpartner%20\(EA\)&text=Es%20gibt%20in%20jedem%20Bundesland,an%20die%20zust%C3%A4ndige%20Stelle%20weiter.](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php#:~:text=Einheitlicher%20Ansprechpartner%20(EA)&text=Es%20gibt%20in%20jedem%20Bundesland,an%20die%20zust%C3%A4ndige%20Stelle%20weiter.)
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>
- <https://www.bq-portal.de/>
- https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php
- <https://www.bmwi-wegweiser.de/start/fr=ea#ea>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/>

einheitlicher-ansprechpartner.php#:~:text=Einheitlicher%20Ansprechpartner%20(EA)&text=Es%20gibt%20in%20jedem%20Bundesland,an%20die%20zust%C3%A4ndige%20Stelle%20weiter.

Hinweise (Besonderheiten)

* **Dienstleistungsfreiheit**

Als Staatsangehöriger der EU, des EWR oder der Schweiz mit Berufsqualifikation aus diesen Staaten brauchen Sie keine staatliche Erlaubnis, wenn Sie nur vorübergehend und gelegentlich als Dienstleisterin oder Dienstleister in Deutschland arbeiten wollen. Es gelten aber besondere Voraussetzungen: Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle informiert Sie genau über das Verfahren.

* **Gleichwertigkeitsbescheid**

Im Erlaubnis-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation (Gleichwertigkeitsprüfung / Gleichwertigkeitsfeststellung). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie eventuell einen separaten Bescheid (Gleichwertigkeitsbescheid) erhalten.

* **Elektronische Antragstellung**

Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. Sie können den Antrag eventuell direkt bei der zuständigen Stelle stellen. Sie können den Antrag auf jeden Fall bei dem Einheitlichen Ansprechpartner stellen. Der Einheitliche Ansprechpartner hilft Ihnen und leitet den Antrag an die zuständige Stelle weiter. Die elektronische Übersendung von Unterlagen ist häufig nur dann möglich, wenn sie in der EU, dem EWR oder der Schweiz ausgestellt oder anerkannt wurden.

* **Verfahren für Spätaussiedler**

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Verfahren wahlweise nach dem jeweiligen Gesetz des Bundeslandes oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Bundesinstitut für Berufsbildung
-----------------------	--------------------	----------------------------------

fachlich am	freigegeben
--------------------	--------------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle - <https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/>
- <https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/>

Ansprechpunkt
